

Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl

Merkblatt vom 15. April 2005

In den eckigen Klammern [] werden die bisherigen (bis 31. Dezember 2004 gültigen) Klassierungen der Bauteile festgehalten.

A Kleintanks in Tankräumen

1. Der Tankraum ist mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] zu erstellen oder auszubauen und mit einer Tür mit Feuerwiderstand EI 30 [T 30] abzuschliessen.
2. Der Tankraum ist direkt ins Freie zu entlüften. Der freie Querschnitt der Lüftungsöffnung hat mindestens 1 dm² zu betragen.
3. Der Tankraum darf nicht für andere Zwecke benützt werden.

B Kleintanks bis 4'000 l in Wannen in Heizräumen

1. Der Heizraum ist mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] zu erstellen oder auszubauen und mit einer Tür mit Feuerwiderstand EI 30 [T 30] abzuschliessen.
2. Tanks sind in eine Wanne gemäss den Anforderungen der Gewässerschutzvorschriften zu stellen.
3. Zwischen Wanne und Feuerungsanlage ist ein Abstand von mindestens 0.6 m einzuhalten.
4. Der Heizraum darf nicht für andere Zwecke benützt werden.

C Tanks bis 8'000 l in Wannen in Heizräumen

1. Der Heizraum ist mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] zu erstellen oder auszubauen und mit einer Tür mit Feuerwiderstand EI 30 [T 30] abzuschliessen.
2. Tanks sind in eine Wanne gemäss den Anforderungen der Gewässerschutzvorschriften zu stellen.
3. Zwischen Wanne und Feuerungsanlage ist ein Abstand von mindestens 0.6 m einzuhalten.
4. Der Heizraum darf nicht für andere Zwecke benützt werden.

D Kleintanks in EI 30 (nbb)- [F 30]-Räumen oder im Freien (max. 2'000 l)

1. Tanks sind in einem separaten, mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) [F 30] erstellten oder ausgebauten Raum aufzustellen, der mit einer Tür mit Feuerwiderstand EI 30 [T 30] abgeschlossen ist. In Einfamilienhäusern darf der Raum auch anderen Zwecken dienen.
2. Im Freien oder an einer gemauerten Hauswand aufgestellte Tanks müssen mit nicht brennbarem Material überdacht und eingewandert werden.
3. An einer Holzwand dürfen Tanks nur in einem mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) [F 30] ausgeführten Raum oder Verschlag aufgestellt werden. Für diesen genügt nicht brennbares Material, wenn der Abstand zwischen Tank und Holzwand mindestens 5 m beträgt.

E Fässer und Kannen in EI 30 (nbb)- [F 30]-Räumen (max. 2'000 l/Gebäude, 200 l/Wohnung)

1. Fässer und Kannen sind in einem separaten, mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) [F 30] ausgeführten und mit einer Tür mit Feuerwiderstand EI 30 [T 30] abgeschlossenen Kellerraum oder in einem Verschlag bzw. Kiste mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) [F 30] zu lagern. In Einfamilienhäusern darf der Raum auch anderen Zwecken dienen.
2. Offene Lagerung in Kellervorplätzen und unter Treppen ist nicht gestattet.

F Kleintanks in Einstellräumen für Motorfahrzeuge bis 150 m² (max. 2'000 l)

1. Der Einstellraum für Motorfahrzeuge ist mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) [F 30] zu erstellen oder auszubauen und mit einer Tür mit Feuerwiderstand EI 30 [T 30] abzuschliessen.

Kantonale Feuerpolizei

Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei, Postfach, 8050 Zürich, Tel. 044 308 22 04